

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Stadtwerke München GmbH**

### **Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Westtangente Planfeststellungsabschnitt 2 von der Wendeschleife am Waldfriedhof bis zum U-Bahnhof Aidenbachstraße**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 05.05.2025**

**Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15**

Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, hat für das Vorhaben Planfeststellungsabschnitt 2 der Neubaustrecke Tram Westtangente von der Wendeschleife am Waldfriedhof bis zum U-Bahnhof Aidenbachstraße mit Antrag vom 26.03.2025, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 04.04.2025, die Planfeststellung beantragt.

Die Tram-Westtangente soll nach der Absicht der Antragstellerin eine neue tangentielle Straßenbahn-Direktverbindung aus Neuhausen in Richtung Laim, Hadern und Sendling-Westpark schaffen und damit das derzeit überwiegend auf das Zentrum ausgerichtete Münchner Schienennetz ergänzen. Die geplante Strecke ermöglicht den Umstieg zu drei U-Bahn-Linien sowie der S-Bahn am Bahnhof Laim. Die Gesamtstrecke soll vom Romanplatz über die Wotanstraße, die neue Umweltverbundröhre Laim, die Fürstenrieder Straße und die Boschetsrieder Straße zum U-Bahnhof Aidenbachstraße führen. Gleisverbindungen mit dem Bestandsnetz der Münchner Trambahn sind am Romanplatz, an der Kreuzung Fürstenrieder Straße/Agnes-Bernauer-Straße sowie an der Kreuzung Fürstenrieder-/Ammerseestraße vorgesehen. An der geplanten Haltestelle Waldfriedhof Haupteingang ist auf einer Parkplatzfläche eine Zwischenwendeschleife und an der geplanten Endhaltestelle Aidenbachstraße eine Wendeschleife vorgesehen. Die Gesamtstrecke umfasst auf rund 8,4 km insgesamt 17 Haltestellen. Die Straßenbahn soll zum großen Teil auf eigenen Rasengleisen mit hochliegender Vegetationsebene in der Mitte des Straßenraums verkehren. Durch den künftigen Trambahnbetrieb ist eine Verlegung der Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr im öffentlichen Straßenraum notwendig.

Die Antragstellerin beantragte zunächst bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.04.2020, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 09.04.2020, den Plan für den Neubau der gesamten Straßenbahnstrecke vom Romanplatz bis zur Aidenbachstraße mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag diverse Träger öffentlicher Belange an, unter anderem die Landeshauptstadt München, das Wasserwirtschaftsamt München und das Eisenbahn-Bundesamt und beteiligte hausintern die technische Aufsichtsbehörde, das für straßenrechtliche Planfeststellungen zuständige Sachgebiet, das Gewerbeaufsichtsamt sowie die höhere Naturschutzbehörde. Sämtliche beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zum Verfahren.

Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München im Zeitraum vom 27.05. bis 26.06.2020 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab am

20.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im selben Zeitraum auf der Homepage der Regierung von Oberbayern elektronisch ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist, deren Ende gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 21 Abs. 3 UVPG auf zwei Monate nach Ende der Auslegung, den 26.08.2020, festgesetzt wurde, wurden 39 formgerechte sowie zwei formunwirksame Einwendungen erhoben. Es handelte sich um private Grundstücksanlieger zum Großteil aus der nicht unmittelbaren Nachbarschaft; Betroffenheit wurde geltend gemacht insbesondere durch baustellenbedingte Immissionen und Verschlechterung der Individualverkehrs- und Parkplatzsituation; die Planrechtfertigung des Vorhabens insgesamt wurde von vielen Einwendern bezweifelt. Zudem ging eine Stellungnahme einer anerkannten naturschutzrechtlichen Vereinigung ein, in der insbesondere eine Minimierung der durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in den Baumbestand gefordert wurde.

Der Termin zur Erörterung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen fand nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung sowie Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Einwender am 29.03.2022 in der Alten Kongresshalle am Bavariapark in München statt.

Mit Schreiben vom 20.09.2022, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 05.10.2022, reichte die Antragstellerin eine Tektur der Planunterlagen in Form der Tektur A ein. Der Antrag beinhaltete, das Vorhaben in zwei Planabschnitte aufzuteilen, nämlich den Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof mit 13 Haltestellen und den Planfeststellungsabschnitt 2 ab der Wendeschleife am Waldfriedhof bis einschließlich Haltestelle Aidenbachstraße mit vier weiteren Haltestellen. Begründet wurde der Antrag damit, dass im weiteren Streckenverlauf zwischen der Wendeschleife am Waldfriedhof und der Aidenbachstraße aufgrund der Komplexität im Bereich Boshetsrieder Straße eine Verschiebung der Gleisachse erforderlich sein werde, um den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen gerecht zu werden. Dies erfordere eine umfangreiche und zeitintensivere Nachbegutachtung, während im Planfeststellungsabschnitt 1 keine wesentlichen Umplanungen erforderlich seien, insbesondere keine geänderten Schallbetroffenheiten der Anlieger sich ergeben würden.

Die Regierung von Oberbayern hörte auch zur Tekturplanung bezüglich des Planfeststellungsabschnitts 1, die nur unwesentliche Änderungen enthielt, wiederum die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen an und beteiligte hausintern unter anderem die technische Aufsichtsbehörde. Die den Planfeststellungsabschnitt 1 der Tektur A darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München im Zeitraum vom 03.11. bis 02.12.2022 erneut während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab am 31.10.2022 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ortsüblich bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist des § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG wurden keine neuen Einwendungen Privater gegen das Vorhaben erhoben. Lediglich mehrere der bisherigen Einwender nahmen Stellung, wiesen erneut auf die ihrer Auffassung nach fehlende Sinnhaftigkeit des Vorhabens hin und zudem darauf, dass die Aufteilung des Antrags in zwei Planfeststellungsabschnitte ihrer Meinung nach rechtswidrig sei.

Mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigte die Regierung von Oberbayern den Bau des Planfeststel-

lungsabschnitts 1. Zu diesem Beschluss ergingen mittlerweile ein Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024, Änderungsbescheide vom 23.05., 03.06. und 31.07.2024, Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 08.11.2024 und 28.01.2025 sowie ein Änderungsbescheid vom 03.03.2025, mit denen jeweils im Wesentlichen geringfügige Änderungen des Vorhabens genehmigt wurden.

Der nunmehr eingegangene Antrag vom 26.03.2025 betrifft den Planfeststellungsabschnitt 2 vom Waldfriedhof Haupteingang bis zur Aidenbachstraße. Dieser weist gegenüber dem ursprünglichen Antrag insbesondere Verschiebungen hinsichtlich der Gleislage auf, die geänderte Schallbetroffenheiten an umliegenden Gebäuden nach sich ziehen. Zudem soll am Ratzingerplatz bis zur Fertigstellung der Haltestelle Aidenbachstraße eine bauzeitliche provisorische Haltestelle mit Wendeschleife entstehen.

Gegenstand des Verfahrens ist auch die wasserrechtliche Gestattung der geplanten Entwässerung der Gleisanlagen und der dazugehörigen Anlagen innerhalb des Planfeststellungsumgriffs.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die nach Nummer 14.11. der Anlage 1 zum UVPG durch die Regierung von Oberbayern vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das geplante Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führt, es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 Abs. 3, § 5 UVPG), wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, beschränkt auf die Änderungen, gem. §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein geänderter UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen – Planunterlagen – der Tektur C, die die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten, werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

- 1.6C Erläuterungsbericht Tektur C
- 2.1C Übersichtslageplan Tektur C M 1 5000
- 3.0C Legende Lageplan Tektur C
- 3.1C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff Aidenbachstr Tektur C
- 3.0.1C Musterhaltestelle barrierefrei Grundriss Insel Tektur C
- 3.2.1C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff Baubehelfe Busbahnhof Ratzingerplatz Tektur C
- 3.2C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff Ratzingerplatz bis Geisenhausenerstr. Tektur C
- 3.3C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff Machtlfinger Str Tektur C
- 3.4C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff Drygalski-Allee Tektur C
- 3.5C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff Boschetsrieder Str West Tektur C
- 3.6C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff A95 Süd Tektur C

3.7C Lageplan mit Planfeststellungsumgriff A95 Nord Tektur C

4.1.1C Regelquerschnitt Schotteroberbau mit Rasenaufgabe 1 20 Tektur C

4.1.2C Regelquerschnitt Gleistragplatte Rasengleis und Unterschottermatte 1 20 Tektur C

4.2C Regelquerschnitt Oberbau geschlossen Tektur C

4.3C Regelquerschnitt Oberbau geschlossen mit Unterschottermatte Tektur C

4.6C Lageplanquerschnitte 1-1 bis 7-7 1 200 Tektur C

4.10C Gradientenplan Aidenbachstr bis Stefan Zweig Weg 1 2000 1 200 Tektur C

5.0.3C Bauwerksverzeichnis mit Vorbemerkungen Tektur C

5.0.2C Legende Bauwerksplan zum Bauwerksverzeichnis Tektur C

5.1C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Aidenbachstr 1 500 Tektur C

5.2.1C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Baubehelfe Busbahnhof Ratzingerpl Tektur C

5.2C Lageplan zum Bwksvz Ratzingerpl bis Geisenhauseners 1 500 Tektur C

5.3C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Machtlfinger Str 1 500 Tektur C

5.4C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Drygalski Allee 1 500 Tektur C

5.5C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Boschetsrieder Str West 1 500 Tektur C

5.6C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis A95 Süd 1 500 Tektur C

5.7C Lageplan zum Bauwerksverzeichnis A 95 Nord 1 500 Tektur C

6.1C Tram Gleichrichterwerk Aidenbachstr Grundrisse Ansichten Schnitte Lageplan Tektur C

6.5.1C Rückbau P R Anlage Aidenbachstr Lageplan

6.5.2C Rückbau P R Anlage Aidenbachstr Parkdeck Zugänge Rampen Längsschnitt

6.5.3C Rückbau P R Anlage Aidenbachstr Querschnitt

7.0.1C Grunderwerbsverzeichnis Tektur C verschlüsselt

7.1C Übersichtslageplan mit Grunderwerb Aidenbachstr bis A95 Tektur C

7.2C Übersichtslageplan mit Grunderwerb A95 bis Wendeschleife Waldfriedhof Tektur C

8.1 Wassertechnische Berechnungen

8.2.0C Erläuterung zum Wasserrechtsantrag TekturC

8.2.1C, 8.2.2C, 8.2.3C, 8.2.4C, 8.2.5C, 8.2.6C und 8.2.7C wassertechnische Lagepläne 1 bis 7

8.2.8C Versickerung von Oberflächenwasser Forschungsprojektergebnis

10.1C schalltechnische Untersuchung Schiene, Straße und Gesamtlärmeinwirkung Tektur C mit Anlagen

10.2C Erschütterungsgutachten Tektur C mit Anlagen

10.3C Baulärmgutachten Tektur C mit Anlagen

10.4C schalltechnische Beurteilung des Gleichrichterwerkes Salzbrücke

10.6C Schallgutachten Baubehelf Ratzingerplatz Tektur C mit Anlagen

11.1C verkehrstechnische Untersuchung

13.1C Umweltbericht Tektur C

14.1C landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Tektur C

14.2C landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzbeitrag Tektur C

14.3.0C landschaftspflegerischer Bestands Konfliktplan Legende Tektur C

14.3.1C landschaftspflegerischer Bestands und Konfliktplan PA 1 1 Tektur C

14.3.2C landschaftspflegerischer Bestands und Konfliktplan PA 1 2 Tektur C

14.3.3C landschaftspflegerischer Bestands und Konfliktplan PA 2 1 Tektur C

14.4.0C landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Legende Tektur C

14.4.1C landschaftspflegerischer Maßnahmenplan PA 1 1 Tektur C

14.4.2C landschaftspflegerischer Maßnahmenplan PA 1 2 Tektur C

14.4.3C landschaftspflegerischer Maßnahmenplan PA 2 1 Tektur C

- 16.1 Untersuchung elektromagnetische Verträglichkeit
- 16.2 Gleichrichterwerk Berg am Laim Beurteilung elektromagnetischer Felder
- 16.3 Neubau Gleichrichterwerk Vogelweideplatz elektromagnetische Felder
- 17.1 Bodengutachten Auflagen zum Umgang mit Altlasten
- 17.2 Bodengutachten Altlasten- und Baugrunderkundung Auszug PFA2
- 17.3.1C Historische orientierende Altlastenerkundung
- 17.3.2C Detailuntersuchung Versickerungsbereiche

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom 21.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.uvp-verbund.de/portal/> (Suchbegriff: Tram Westtangente)

Die Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen können gemäß Art. 27b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG zusätzlich in Papierform in der Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden. Dazu können Sie Montags bis Freitags unter Tel. 089/233-24719 einen Termin vereinbaren. Bei Bedarf wird ein Raum mit barrierefreiem Zugang bereitgestellt.

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder <https://www.uvp-verbund.de/portal/> (Suchbegriff: Tram Westtangente) eingesehen werden.

#### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planungsänderung Tektur C erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Monate nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 20.08.2025, bei der Landeshauptstadt München oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176-2152 erhoben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de) erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den geänderten Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in der Regel in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 5. Mai 2025  
Regierung von Oberbayern  
gez. Possart  
Regierungsdirektor